



Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer SAS

Rückkehr in die Heimat

Was kann ich erwarten?

① Was steht mir zu?

- **Übernahme der Reisekosten** in die Schweiz mit der Absicht des dauernden Verbleibens, sofern die Rückkehr nicht selbst finanziert werden kann.
- Die **Niederlassungsfreiheit** und somit das Recht, sich an jedem Ort in der Schweiz niederzulassen.

⚠ Auf was muss ich achten?

- Einreichen eines **Gesuches um Sozialhilfe des Bundes** bei der zuständigen Vertretung im Ausland.
- Die Sozialhilfe erfolgt **subsidiär**, d.h. nur wenn die Rückreise nicht hinreichend von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates erfolgen kann. Es gilt das Prinzip der **Eigenverantwortung** der Gesuchstellenden, wie z.B. bei der Wohnungssuche.
- Die **fristgerechte Meldepflicht** bei der Einwohnerkontrolle des Aufenthaltskantons nach der Rückkehr.
- Rückkehrende müssen sich innert drei Monaten nach Ankunft bei einer **Krankenkasse** ihrer Wahl versichern, sind grundsätzlich wieder **AHV/ IV-beitragspflichtig** und der Versicherungspflicht der Sozialversicherungen unterstellt.

① Was beinhaltet die finanzielle Unterstützung durch die SAS?

- Die Kosten für die **zweckmässigste und günstigste Reisemöglichkeit**;
 - Die Sozialhilfe im Rahmen des Auslandschweizergesetzes (ASG) schliesst in der Regel den Transport von Haustieren und des Hausrates nicht mit ein.
- Ausnahmsweise übernimmt die Sozialhilfe **notwendige Leistungen im Ausland** bis zum Zeitpunkt der Abreise, z.B. für Medizinalkosten oder eine angemessene Sicherung des Lebensunterhaltes.
- Bei Bedarf finanziert die SAS die **notwendigen Leistungen von der Ankunft in der Schweiz** bis zur ersten Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialdienst;
 - Die SAS organisiert bei Notwendigkeit in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine erste Notunterkunft in der Schweiz, die sehr einfach sein kann. Alle weiteren Anliegen werden vom zuständigen Sozialdienst bearbeitet inkl. Nothilfe, Wohnungssuche und Grundausstattung.
- Sozialhilfeleistungen sind **zurückzuerstatten**, wenn kein weiterer Bedarf für Sozialhilfe besteht und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist.

Weitere Informationen unter:



- [Bitte kontaktieren Sie die für Sie zuständige Auslandsvertretung.](#)
- [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#) (ASG, ASG-Verordnung, Weisung).
- [EDA: Rückwandern - www.eda.admin.ch.](#)
- [Auslandschweizerorganisation \(ASO\) - www.swisscommunity.org.](#)